








Letzte Chance!

Liebes NGG-Mitglied,

in der 3. Mantel- und Entgelttarifverhandlung am Freitag, 05.04.13 hat die Arbeitgeberseite ein Angebot vorgelegt. Mit Nachbesserungen kann es Grundlage einer Einigung werden. **An den entscheidenden Stellen:**

-  Arbeitszeit, Arbeitszeitkonto,
-  30 Tage Urlaub,
-  Feiertage,
-  Urlaubsgeld,
-  bezahltes An- und Umkleiden,
-  Steigerung des Weihnachtsgeldes,
-  Entgelterhöhung



ist ein **Kompromiss näher gerückt**. Für die extremen Belastungen der Arbeit an Samstagen, Sonn- und Feiertagen soll es einen Ausgleich geben.

Beide Seiten haben Abstriche gemacht. Im Vordergrund stand aber eine Einigung der jahrelangen Auseinandersetzung um die extrem belastende Arbeitszeit.

Es wurde erstmals ein Angebot zur Lohnerhöhung gemacht. Es bot eine Ausgangsbasis für die weitere Verhandlung am vergangenen Freitag.

Leider konnte von der Geschäftsleitung krankheitsbedingt niemand an der Tarifverhandlung teilnehmen. Die Personalverantwortliche Frau Karsten und der Verbandsvertreter haben mit uns verhandelt. Am Abend wurde klar, dass wir keinen Abschluss hinbekommen können. Sie hatten keine Unterzeichnungsvollmacht.

Wir appellieren an die Geschäftsleitung, den gefundenen Mittelweg weiter zu verfolgen und einen schnellen Tarifabschluss zu ermöglichen.

Die Geschäftsleitung weiß, dass es in der Belegschaft brodelt. Das Limit der Belastung ist erreicht! Wenn sich in der nächsten Verhandlung nichts bewegt, bewegen wir uns!!!

Eure NGG-Tarifkommission

Dennis Tino Jenz, Jean Papke, Karin Stumpp, Thomas Buschmann.

gez. Conny Weißbach



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE



Dazu das Bundesarbeitsgericht:



» ... **Kurze Warnstreiks zur Unterstützung von Tarifverhandlungen nach Ablauf der Friedenspflicht sind zulässig, wenn sie von der Gewerkschaft getragen werden ...** «

- ▶ Wer sich dem Warnstreik anschließt, handelt rechtmäßig.
- ▶ Streikteilnahme ist keine Verletzung der vertraglichen Arbeitspflicht. Während des Warnstreiks ruht die Arbeitspflicht.
- ▶ Eine Kündigung wegen Teilnahme am Warnstreik ist unzulässig.
- ▶ Die Durchführung des Warnstreiks wird durch die NGG-Beauftragten geregelt.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG · **G**ENUSS · **G**ASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familienname _____ weiblich
Vorname _____ männlich
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Wohnort _____
Geburtsdatum _____ Nationalität _____
Telefon _____ Handy _____
E-Mail _____

BERUFLICHE DATEN

beschäftigt als _____
 gewerblich angestellt im Außendienst
teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes _____
Straße und Hausnummer _____
Postleitzahl _____ Ort _____
Monatliches Bruttotarifeinkommen _____ Tarifgruppe _____

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer _____ BLZ _____
Bank/Sparkasse/Postbank _____ Ort _____

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden. Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalschluss bei dem zuständigen NGG-Regionbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum _____ Unterschrift _____

GEWERKSCHAFT **N**AHRUNG · **G**ENUSS · **G**ASTSTÄTTEN